

Richtlinie für besondere Ehrungen durch die Kreisstadt Euskirchen vom 14.12.2021

I. Ehrungen gemäß § 34 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 34 Abs.1 GO NRW kann die Gemeinde Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten/-innen nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

1. Die Kreisstadt Euskirchen ehrt besonders verdiente Persönlichkeiten durch

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) die Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Die Ehrung erfolgt in beiden Fällen für besondere oder außergewöhnliche Leistungen oder Verdienste um das Wohl, das Ansehen oder die Entwicklung der Stadt auf dem Gebiet des politischen, kommunalen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Lebens oder auf dem Gebiet der Wissenschaft.

Auszuzeichnende müssen einer Ehrung würdig sein. Gerichtliche Strafen schließen im Allgemeinen eine Ehrung aus.

Die Erfüllung selbstverständlicher Berufs- oder Beamtenpflichten (Ehrenbeamte fallen hierunter nicht) oder Verdienste um das eigene Unternehmen rechtfertigen keine Ehrung.

2. Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht als höchste Auszeichnung der Stadt wird nur aus ganz besonderem Anlass verliehen. Die auszuzeichnende Person muss sich weit über das übliche Maß hinaus für die Gemeinde eingesetzt haben. Sie braucht nicht Einwohner/in oder Bürger/in der Stadt zu sein. Der Rat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

3. Ehrenbezeichnungen

Der Rat entscheidet über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Folgende Ehrenbezeichnungen können verliehen werden:

a) Ehrenbürgermeister/in

Bürgermeister/innen sind Ratsmitglieder im Sinne von § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Ihnen kann nach mindestens 15jähriger Amtszeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst bei Vorliegen der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister/in“ verliehen werden. Dies gilt auch für stellvertretende Bürgermeister/innen.

b) Ehrenstadtverordnete/r

Stadtverordneten mit mindestens 25 Jahren Ratstätigkeit kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Rat bei Vorliegen der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtverordnete/r“ verliehen werden.

c) Ehrenwehrführer/in

Ehrenbeamten/-innen aus dem Bereich der Feuerwehr mit mindestens 15jähriger Amtszeit kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt bei Vorliegen der unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer/in“ verliehen werden.

Die als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter/-in in der Stadt Euskirchen verbrachten Zeiten können zusammengerechnet werden.

4. Die Entziehung eines Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung richtet sich nach § 34 Abs. 2 GO NRW. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.
5. Vorschlagsberechtigt für die Ehrung von Persönlichkeiten sind insbesondere der/die Bürgermeister/in und die Fraktionen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
6. Die Entscheidung über eine Ehrung trifft der Rat in öffentlicher Sitzung, möglichst nach vorheriger interfraktioneller Abstimmung.
7. Der/die Auszuzeichnende erhält einen gerahmten „Ehrenbrief“, in dem die Verdienste des/der Geehrten aufgeführt sind. Der „Ehrenbrief“ ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
8. Die Ehrungen werden vom Bürgermeister in würdiger Form während einer öffentlichen Ratssitzung oder im Rahmen einer besonderen Veranstaltung vorgenommen. Die zu Ehrenden tragen sich bei dieser Gelegenheit in das goldene Buch der Stadt ein.
9. Ehrenbürger/innen sowie Träger/innen einer Ehrenbezeichnung werden zu allen repräsentativen und kulturellen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

II. Ehrung von langjährigen Ratsmitgliedern

Langjährige Ratsmitglieder werden für 15-, 25- bzw. 40jährige Ratszugehörigkeit durch den Bürgermeister geehrt. Sie erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk mit Bezug zur Stadt. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Rates möglichst zeitnah zum Datum des Jubiläums. In Jahren, in denen eine Kommunalwahl stattfindet, kann die Ehrung im Zusammenhang mit der Verabschiedung von ausscheidenden Ratsmitgliedern in der letzten Sitzung der Wahlperiode erfolgen. Im Anschluss an die Sitzung erfolgt ein Umtrunk mit Imbiss.

III. Sterbefälle

Bei Sterbefällen wird wie nachstehend aufgeführt verfahren:

Ehrenbürger/innen, Träger/innen von Ehrenbezeichnungen sowie aktive Ratsmitglieder erhalten nach ihrem Tod einen Nachruf im Amtsblatt und in den lokalen Tageszeitungen sowie zur Beerdigung einen Kranz oder eine gleichwertige Geldspende entsprechend dem Wunsch der Hinterbliebenen.

Ehemalige langjährige Ratsmitglieder (mindestens 15 Jahre Ratszugehörigkeit) erhalten nach ihrem Tod einen Nachruf im Amtsblatt. Ehemalige besonders langjährige Ratsmitglieder (mindestens 25 Jahre Ratszugehörigkeit) erhalten nach ihrem Tod einen Nachruf im Amtsblatt und in den lokalen Tageszeitungen sowie zur Beerdigung einen Kranz oder eine gleichwertige Geldspende entsprechend dem Wunsch der Hinterbliebenen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.